



## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Dienstag, 17.06.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 17.03.2025
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
6. Resolution an das Land Schleswig-Holstein
- 6.1. FDP-Antrag: Resolution - Freiwilligkeit in den Gemeinden zu hybriden Sitzungen VO/2025/171
7. Beflagung der Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- 7.1. Antrag der AfD-Fraktion auf dauerhafte Beflagung der Kreisliegenschaften VO/2025/172
8. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde
9. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Spielhallenaufsicht durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2025/136
10. Radverkehrskonzept 2021/22 VO/2025/001
- 10.1. Antrag der CDU Fraktion - Radverkehrskonzept 2021/22 VO/2025/041
11. Smile24 - ÖPNV in der Schleiregion ab 2026 VO/2025/165-01
12. Beteiligungsverwaltung öffentlich

- 12.1. Vereinbarung mit der NAH.SH GmbH über die Erbringung von Beratungsleistungen VO/2025/146
- 13. Bericht der Verwaltung
- 14. Wahl von Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden von Fachausschüssen
- 14.1. Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden VO/2023/375-02
- 14.1. Wahl einer/eines Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung
  - 1. Sport, Kultur und Bildung
- 14.1. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
  - 2. Jugendhilfeausschusses
- . Beschluss über Nichtöffentlichkeit

**Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:**

- 15. Beteiligungsverwaltung nichtöffentlich



## FDP Antrag: Resolution - Freiwilligkeit in den Gemeinden zu hybriden Sitzungen

<b>VO/2025/171</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 02.06.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag**

Die vorliegende Resolution wird vom Kreistag Rendsburg-Eckernförde mitgetragen und soll an die Landesregierung übermittelt werden.

### **Sachverhalt**

Der Text der Resolution kann der Anlage entnommen werden.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n:**

1	2025-06-02 FDP-Antrag_Resolution Freiwilligkeit der Gemeinden zu hybriden Sitzungen
---	---



## Bei hybriden Sitzungen der Gemeinden auf Freiwilligkeit setzen

Wir sprechen uns gegen Zwang und Bürokratieaufwuchs durch die schwarz-grüne Landesregierung aus.

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein sind Heim unseres Gemeinwesens. Die Gemeindevertretung trifft Beschlüsse über wichtige Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde sowie den Gemeindehaushalt. Sie stellt die Weichen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und erlässt Ortsrecht in Form von Satzungen.

Schleswig-Holstein hat 1.104 Gemeinden, darunter 63 Städte. 715 Gemeinden, also fast 65 % in Schleswig-Holstein, haben weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die kleinste Gemeinde ist die Hallig Gröde mit 9 Einwohnern.

Gemäß § 8 der Gemeindeordnung haben Gemeinden ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und eine wirksame und kostengünstige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Nun hat die Landesregierung aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, ab dem 01. Januar 2027 alle Gemeinden zur Durchführung von Sitzungen in hybrider Form zu zwingen, denn jeder Gemeindevertreter soll dies dann unter Einbehaltung einer Frist von zwei Tagen verlangen dürfen. Demnach müssen in öffentlichen Sitzungen die per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Es ist sicherzustellen, dass die Rednerin oder der Redner stets optisch und akustisch wahrnehmbar ist.

Nach dem neuen Gesetz, werden die Gemeinden dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die technische Ausstattung im Sitzungsraum gegeben ist und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung eingehalten werden. Zu Beginn der Sitzung ist die technische Fehlerfreiheit festzustellen. Und das sind nur einige der zahlreichen Auflagen, die das Gesetz ab 2027 vorsieht.

Diese von der Landesregierung herbeigeführte Gesetzesänderung führt gerade bei kleinen Gemeinden zu einer mehrfachen Überforderung. Zum einen muss jede Gemeinde das technische Equipment anschaffen und darüber hinaus noch einen geeigneten Anbieter für digitale Meetings finden, bei dem alle Datenschutzvoraussetzungen gegeben sind. Allein das stellt viele Gemeinden bereits vor eine große Herausforderung.

36,6 % der Gemeinden in Schleswig-Holstein erwarten für das aktuelle Haushaltsjahr 2025 ein Defizit. Ebenfalls 36,6 % geben an, dass sie einen Ausgleich durch Ausgleichsrücklagen erwarten – was faktisch ebenfalls ein Defizit ist – und nur 26,8 % der Gemeinden erwarten einen Überschuss und damit einen ausgeglichenen Haushalt. Die ohnehin schon zu

leistenden Pflichtausgaben der Gemeinden (Kita, Schule, Amts- und Kreisumlagen) schlagen im Durchschnitt mit 85 % des Haushaltes zu Buche. Der Zwang zur hybriden Sitzung wäre eine weitere Pflichtaufgabe, die die Gemeindehaushalte zusätzlich und unnötig belasten würde und noch weniger finanziellen Spielraum (Straßen, Feuerwehr etc.) bedeuten würde.

Die Anschaffung der erforderlichen Technik inkl. Vertrag mit einem geeigneten Anbieter zur Übertragung der Sitzungen kostet mehrere tausend Euro und ist für viele Gemeinden von ihrem ohnehin kleinen Haushaltsbudget nicht zu leisten. Dies widerspricht auch dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Denn technisches Equipment, welches nur wenige Tage im Jahr genutzt wird und den Rest des Jahres herumsteht, ist weder wirtschaftlich noch sparsam. Zum anderen wird erwartet, dass die Anlage vor jeder Sitzung technisch überprüft wird. Auch hier wird dann jeweils eine Person benötigt, welche die Fachkenntnis dafür hat. Gerade für kleine Gemeinden, die nur wenige Sitzungen im Jahr absolvieren, ist dies nicht zumutbar.

Diese Gesetzesänderung wirkt auch erheblich auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden ein. Die Gemeinden kämpfen schon jetzt mit immer größerem Bürokratiewahnsinn, mit immer höheren Anforderungen und immer mehr Auflagen – die die Gemeinden aus eigener Tasche zahlen müssen. Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern und Bürgermeistern wird immer mehr auferlegt. Die für das Ehrenamt aufzuwendende Zeit wird immer mehr. Das hat zur Folge, dass sich immer weniger Menschen in der Kommunalpolitik engagieren wollen. Die angespannte finanzielle Lage der Kommunen trägt ebenfalls ihren Teil zur Politikverdrossenheit bei.

Der Kreistag lehnt daher die von der schwarz-grünen Landesregierung beabsichtigte Änderung der Gemeindeordnung ab, welche die Gemeinden verpflichtet, hybride Sitzungen anzubieten, und fordert die Landesregierung auf, von diesem geplanten Vorhaben abzusehen. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Entscheidung über die Umsetzung hybrider Sitzungen per Hauptsatzung den Kommunen überlassen wird.

FDP Kreistagsfraktion  
Rendsburg-Eckernförde  
Tina Schuster



## Antrag der AfD Fraktion auf dauerhafte Beflaggung der Kreisliegenschaften

<b>VO/2025/172</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 03.06.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, Dienstgebäude und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde, soweit ein Fahnenmast vorhanden ist, ergänzend zu den Richtlinien des sogenannten Beflaggungserlasses (vgl. Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/87) ganzjährig mit der Nationalflagge zu beflaggen.

### Sachverhalt

Der Antrag kann der Anlage entnommen werden.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	2025-06-03 Antrag AfD_BeflaggungKT
---	------------------------------------



Frau Kreispräsidentin  
Sabine Mues  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

## **Flagge zeigen! – Beflaggung von Dienstgebäuden und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Rendsburg, 02.06.2025

Sehr geehrte Frau Mues,

die AfD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stellt hiermit folgenden Antrag für die Kreistagssitzung am 17.06.2025:

### **Der Kreistag möge beschließen:**

„Dienstgebäude und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind, soweit ein Fahnenmast vorhanden ist, ergänzend zu den Richtlinien des sogenannten Beflaggungserlasses (vgl. Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/87) ganzjährig mit der Nationalflagge zu beflaggen.“

### **Begründung:**

Die letzten Jahre, aber auch die gegenwärtigen Umstände stellen und stellen viele deutsche Bürger vor ungeahnte Herausforderungen und wird zunehmend zur Zerreißprobe für unsere Gesellschaft.

Eine Gesellschaft vermag auf Grund wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ungleichheiten, politischer und zunehmend auch wieder religiöser Differenzen immer weniger Verbindendes finden.

Ein Blick in die Geschichte zeigt jedoch, daß, gerade in Anbetracht großer Umbrüche, es immer wieder ein verbindendes Gemeinsames gab, einen kleinsten gemeinsamen Nenner.

Und dieses kleinste gemeinsame Vielfache ist die Zugehörigkeit zum selben Volke, einer Schicksals- und Bekenntnisgemeinschaft, beruhend auf Einzelmenschen unterschiedlicher einzeltümlicher

Gemütsart, aber gleicher oder wesensverwandter Abkunft und darauf beruhend unstreitig anerkannter Werteschnur.

Diese tragende Säule des Zusammenhaltes in Deutschland steht jedoch seit Jahren unter unablässigem Beschusse, und die Folgen sind täglich spürbar:

Mangel Gemeinsinnes, Mangel Eintracht, und am Ende auch Mangel dessen, was selbst fremde Menschen hinein integrieren könnte, was zu noch mehr Problemen führt.

Daher gilt es, diese Säule auf allen politischen Ebenen wieder zu stärken.

Eine Maßnahme dazu kann die in diesem Antrage geforderte durchgehende Beflagung sein.

Nicht nur würde durch eine im Alltags deutlich sichtbare Beflagung der Umgang mit unseren Nationalsinnbildern eine dringend notwendige Entkrampfung erfahren, auch den Selbstevidenz herausstellende Charakter eines gegenwärtigen Sinnbildes der gemeinsamen Werte und der Zusammengehörigkeit darf man nicht unterschätzen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Dennis Schultz (Fraktionsgeschäftsführer)

Sven Chilla (Fraktionsvorsitzender)

Abschrift

## **Regelungen zur Beflaggung im Land Schleswig-Holstein**

Quelle: Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung - Bekanntmachung des Innenministeriums - IV 164 -113.331-  
Datum: 27. Februar 2012  
Veröffentlichung: Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 188 vom 12. März 2012  
Stand: zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12.02.2025 (Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/87)

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein bestimmt das Innenministerium Folgendes:

### **1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vorschrift gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes.
- (2) Die Beflaggung des Landeshauses als Sitz des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird von diesem eigenständig geregelt. Es wird empfohlen, an den unter Nummer 2 Absatz 1 genannten Tagen und bei Anordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 ebenfalls zu beflaggen.
- (3) Den Kreisen, Gemeinden und Ämtern und den Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, an den unter Nummer 2 Absatz 1 genannten Tagen und bei Anordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 der jeweiligen Anordnung entsprechend ihre Dienstgebäude ebenfalls zu beflaggen.

### **2 Allgemeine Beflaggungstage**

- (1) Die Dienstgebäude werden ohne besondere Anordnung beflaggt am

1. Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
  2. Internationaler Frauentag (8. März),
  3. Nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März),
  4. Tag der Arbeit (1. Mai),
  5. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa (8. Mai),
  6. Europatag (9. Mai),
  7. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
  8. Nationaler Veteranentag (15. Juni),
  9. Jahrestag des 17. Juni 1953,
  10. Tag des Gedenkens an die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),
  11. Jahrestag des 20. Juli 1944,
  12. Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
  13. Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent),
  14. Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag,
  15. Tag der Wahl zum Europäischen Parlament,
  16. Tag der Landtagswahl und
  17. Tag der Gemeinde- und Kreiswahl.
- (2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar), am Nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März) und am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent) wird halbmast beflaggt.
- (3) Für die Dauer der „Kieler Woche“ werden die in Kiel gelegenen Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes beflaggt.
- (4) Am Weltschiffahrtstag (letzter Donnerstag im September) werden die Dienstgebäude der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerien und der Wasserschutzpolizei beflaggt.
- (5) Die Gebäude der Ministerien werden im Übrigen von Montag bis Freitag (werktags) beflaggt.

### **3 Beflaggung aus besonderen Anlässen**

- (1) In besonderen Fällen ordnet das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium die Beflaggung an. Die obersten Landesbehörden werden hierüber unterrichtet.

- (2) Aus einem Anlass, der nur eine einzelne Landesdienststelle berührt, kann die zuständige Stelle dieser Landesdienststelle für das oder die Gebäude die Beflaggung anordnen.

#### **4 Durchführung der Beflaggung**

- (1) Grundsätzlich werden die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge gemeinsam gesetzt. Im Kreis Nordfriesland kann daneben auch die Flagge der Friesen gesetzt werden. Die Reihenfolge von links soll, auf das Gebäude blickend, die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesdienstflagge sein.
- (2) Können aus technischen Gründen nicht mehr als zwei Flaggen gesetzt werden, werden die Europaflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge gesetzt. Die Reihenfolge von links soll, auf das Gebäude blickend, die Europaflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge sein.
- (3) Die Beflaggung der Ministerien nach Nummer 2 Absatz 5 erfolgt mit der Landesdienstflagge, das Dienstgebäude der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der für Europaangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wird zusätzlich mit der Europa- und der Bundesflagge beflaggt.
- (4) Neben den in Absatz 1 bezeichneten Flaggen dürfen auch Flaggen ausländischer Staaten, anderer Hoheitsgebiete und internationaler und überstaatlicher Organisationen gesetzt werden. Die Reihenfolge von links soll, auf das Gebäude blickend, die Europaflagge, die Flagge des ausländischen Staates, des anderen Hoheitsgebietes oder der internationalen und überstaatlichen Organisation und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge sein. Im Fall des Absatz 2 Satz 1 soll die Flagge des ausländischen Staates, des anderen Hoheitsgebietes oder der internationalen oder überstaatlichen Organisation links, die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge rechts, gesetzt werden. Außerdem können juristische Personen des öffentlichen Rechts die Flaggen zeigen, die ihnen besonders verliehen worden sind oder die sie üblicherweise führen.
- (5) Andere als die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten hoheitlichen Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des für Hoheitszeichen zuständigen Ministeriums gesetzt werden. Das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen an Dienstgebäuden

des Landes ist außerhalb der allgemeinen Beflaggungstage nach Nummer 2 Absatz 1 und außerhalb von Tagen, an denen Beflaggung nach Nummer 3 Absatz 1 angeordnet ist, zulässig, sofern dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Es darf nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden können (z.B. stellt die sogenannte „Regenbogenfahne“, die aus sechs gleichmäßig breiten Querstreifen in den Farben – von oben nach unten gesehen – Rot, Orange, Gelb, Grün, Königsblau und Violett besteht, ein überparteiliches Symbol dar, dessen Aussage – Toleranz und Vielfalt – keiner bestimmten Partei exklusiv zugeordnet werden kann (Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 12. Juni 2020 – 6 L 402/20 –)). Die Entscheidung über das Setzen der nicht hoheitlichen Fahne trifft die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Dienststelle.

- (6) Soweit Flaggen aus technischen Gründen nicht auf halbmast gesetzt werden können, werden sie mit einem Trauerflor versehen.
- (7) Die Beflaggung erfolgt tagsüber.
- (8) Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.
- (9) Die Beflaggung nach Nummer 2 Absätze 1 bis 4 und nach Nummer 3 führt für die von ihr betreuten Gebäude die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und führen für die übrigen Gebäude die zuständigen Ministerien einschließlich ihrer zu- und nachgeordneten Stellen in Absprache mit dem für Hoheitszeichen zuständigen Ministerium aus. Die tägliche Beflaggung der Ministerien nach Nummer 2 Absatz 5 i. V. m. Nummer 4 Absatz 3 erfolgt in eigener Ressortzuständigkeit.

## **5 Mitteilung der Beflaggung**

- (1) Beflaggungsanordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 teilt das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und den übrigen Ministerien mit, die ihrerseits ihre zu- und nachgeordneten Stellen entsprechend benachrichtigen.
- (2) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium teilt Beflaggungsanordnungen nach Absatz 1 nachrichtlich den Kreisen und kreisfreien Städten mit. Den Krei-

sen wird empfohlen, die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände ihres Zuständigkeitsbereichs zu informieren. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen Körperschaften ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

## **6 Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026.



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Spielhallenaufsicht durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde

<b>VO/2025/136</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 24.04.2025
<i>FD 2.5 Bevölkerungsschutz und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Janina Huhnold

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö
12.06.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, einer Verlängerung des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages („Spielhallenvertrag“) zuzustimmen.

### **Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 16.12.2013 stimmte der Kreistag dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu, durch welchen die Aufgabe der Spielhallenaufsicht nach dem Spielhallengesetz von der Stadt Büdelsdorf, den selbstverwalteten Gemeinden und den Ämtern auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde übertragen wurde.

Zweck des Vertrages war es, die Aufgabe angesichts der geringen Anzahl von Spielhallen in den jeweiligen Stadt- und Gemeindegebieten zentral auf Kreisebene zu bündeln und so Kompetenzen und Ressourcen zu sparen.

Eine Abfrage bei den Vertragspartnern hat ergeben, dass die Verlängerung des Vertrages gewünscht ist. Die Wahrnehmung der Spielhallenaufsicht ist für den Kreis mit sehr geringem Aufwand verbunden, weshalb der gewünschten Vertragsverlängerung aus Sicht der Verwaltung nichts entgegensteht.

Der Vertrag würde um weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Vertragsentwurf – aus welchem sich auch die einzelnen Vertragspartner ergeben – ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

## Relevanz für den Klimaschutz

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	Öfftl.-rechtl. Spielhallenvertrag 2024
---	--

# Entwurf

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übernahme der Aufsicht über Spielhallen nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. Nr. 27) sowie der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der

Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

2. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Fockbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,
4. Kronshagen, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die ehrenamtlich verwaltete, amtsfreie Gemeinde

5. Wasbek, vertreten durch den Bürgermeister

die Ämter

6. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
7. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
8. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
9. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
10. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
11. Eidertal, vertreten durch den Amtsdirektor,
12. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
13. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
15. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsdirektor,
16. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
17. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

## **§ 2**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten über die Erfüllung der Aufgaben nach der Gewerbeordnung, soweit sie nicht die Aufsicht über Spielhallen betreffen, bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Umfang der Aufgabenübernahme**

- (1) Der Landrat des Kreises Rendsburg Eckernförde übernimmt für die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder Amtes die nach § 17 SpielhG den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern obliegende Zuständigkeit nach diesem Gesetz.
- (2) Mit der Übernahme der in Absatz 1 genannten Aufsicht über die Spielhallen durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehen die Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Beteiligten aus dem SpielhG vollständig auf den Landrat über. Ein Recht zur Mitwirkung der nach § 1 beteiligten Gemeinden und Ämter besteht nicht.
- (3) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeit findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

### **§ 4**

#### **Verwaltungshandeln, Rechtsweg**

- (1) Für die übernommenen Aufgaben ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die

sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

## **§ 5**

### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner örtlichen Bekanntgabe im Sinne des § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ in Kraft.
- (2) Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das Recht auf Anpassung oder Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen gem. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Beteiligter durch Kündigung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung**

Dieser Vertrag wird von den in § 1 genannten Beteiligten örtlich bekannt gegeben.



## Radverkehrskonzept 2021/22

<b>VO/2025/001</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 16.12.2024
<i>FD 5.1 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in: Kai Schlimbach
	Bearbeiter/in: Sarah Kock

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
28.01.2025	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
12.03.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
03.04.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Damit alle identifizierten Netzlücken grundsätzlich förderfähig sind, hat die Verwaltung die Prioritätenlisten-Listen der Radverkehrskonzepte 2010 und 2021/2022 zusammengeführt und als Anlage beigelegt. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Regionalentwicklungsausschuss, diese Anlage als Fördergrundlage zum Radverkehrskonzept 2021/2022 zu beschließen.

Damit alle identifizierten Netzlücken grundsätzlich förderfähig sind, hat die Verwaltung die Prioritätenlisten-Listen der Radverkehrskonzepte 2010 und 2021/2022 zusammengeführt und als Anlage beigelegt. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, diese Anlage als Fördergrundlage zum Radverkehrskonzept 2021/2022 zu beschließen.

Damit alle identifizierten Netzlücken grundsätzlich förderfähig sind, hat die Verwaltung die Prioritätenlisten-Listen der Radverkehrskonzepte 2010 und 2021/2022 zusammengeführt und als Anlage beigelegt. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, diese Anlage als Fördergrundlage zum Radverkehrskonzept 2021/2022 zu beschließen.

Damit alle identifizierten Netzlücken grundsätzlich förderfähig sind, hat die Verwaltung die Prioritätenlisten-Listen der Radverkehrskonzepte 2010 und 2021/2022 zusammengeführt und als Anlage beigelegt. Der Kreistag entscheidet,

diese Anlage als Fördergrundlage zum Radverkehrskonzept 2021/2022 zu beschließen.

### **Sachverhalt**

Der Fachdienst 5.1 Infrastruktur schlägt vor, die identifizierten Netzlücken aus den Radverkehrskonzepten 2010 und 2021/22 zusammen zu führen, siehe Liste in der Anlage. Um künftige Entscheidungen zu erleichtern wird diese gemeinsame Liste dem Radverkehrskonzept 2021/22 als Anlage beigefügt werden und als Fördergrundlage dienen.

Zum Hintergrund:

In 2018 hat der Kreis beschlossen, die Förderung des Radwegeneubaus aufzunehmen. Grundlage für die Förderung ist die Prioritätenliste aus dem Jahr 2010. Zunächst wurden 3.000.000,00 Euro für den Ausbau der Prioritäten 1 und 2 zur Verfügung gestellt. Mit dem Haushalt 2020 wurde beschlossen, zusätzlich die gemeldeten Maßnahmen aus den Prioritäten 3a und 3b zu fördern. Seitdem stehen verteilt auf die Haushaltsjahre Mittel in Höhe von bisher insgesamt 6.500.000,00 Euro zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Informationen aus den Ämtern/Kommunen und den Anforderungen, investive Maßnahmen periodengerecht zu planen, wurde die Veranschlagung in 2024 neu auf die Haushaltsjahre aufgeteilt. Die Planung und Umsetzung erfolgen durch die jeweiligen Gemeinden bzw. Ämter.

#### **Fertig gestellte Radwege:**

- **K 2** Holzbunge – Borgstedt
- **K 14** Holtsee – Hofholz
- **K 24** Felm - Felmerholz
- **K 61** Thumbby – Vogelsang
- **K 55** Hütten (Färbereiweg bis Förstereinweg)
- **K 55** Oberhütten

#### **Im Bau befindliche Radwege:**

- **K 9** Krogaspe – Loop
- **K 55** Oberhütten
- **K 69** Fockbek zwischen K 98 und K 44
- **K 84** Heinkenborstel – Nindorf

Fördertopf:

Im Fördertopf Radverkehr wurden insgesamt Mittel in Höhe von 6.500.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Stand per Dezember 2024:

- 2.760.000,00 Euro sind verausgabt
- 1.445.000,00 Euro sind vertraglich fixiert
- 1.000.000,00 Euro sind durch Vorvereinbarungen reserviert

Restsumme aktuell frei zur Verfügung: 1.295.000,00 Euro für den Radwegbau

Mit diesen Mitteln wird das neue Radverkehrskonzept 2021/2022 gestartet, bis neue Gelder beantragt und genehmigt sind.

**Relevanz für den Klimaschutz**

Mit diesem Beschluss keine

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlage/n:**

1	Übersicht Radwege 2025 zusammengeführt
---	--

## Übersicht Radwegebau Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stand: 13.01.2025

Kreisstraße	von - bis	Amt	Status
1	Ahlefeld - Schütt am See	Amt Hüttener Berge	abgesagt per Beschluss der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee vom 09.07.2024
2	B 203 - L 42	Amt Hüttener Berge	fertiggestellt 2024
3	Quarnbek - Melsdorf	Amt Achterwehr	
9	Krogaspe - Loop	Amt Nortorfer Land	im Bau
11	Timmaspe - Schülpe - Nortorf	Amt Nortorfer Land	
11	Neumünster - Krogaspe	Amt Nortorfer Land	
12	Arpsdorf - Kreisgrenze	Amt Mittelholstein	
14	B76 - Altenhof	Amt Hüttener Berge	in Planung
14	Holtsee - Altenhof	Amt Hüttener Berge	fertiggestellt 2022
16	Mariannenhof - Sprenge	Amt Dänischenhagen	
19	K16 - Strande	Amt Dänischhagen	
19	Rathmannsdorf - Altenholz	Amt Dänischhagen	
20	Luhnstedt - Nindorf	Amt Jevenstedt/Gemeinde Luhnstedt	
22	Dänisch-Nienhof - Warder	Amt Dänischenhagen	
24	Felm - Felmerholz	Amt Dänischer Wohld	fertiggestellt 2022
26	K81 - Tappendorf	Amt Mittelholstein	
29	Bokel - Bahnhof Bokel	Amt Nortorfer Land	
30	Emkendorf - Haßmoor	Amt Eiderkanal	
33	Bargstall (Mösch) - Sophienhamm (Dorfstraße)	Amt Hohner Harde	
36	Deutsch-Nienhof - Wader	Amt Achterwehr	
38	Osterstedt - Kreisgrenze	Amt Mittelholstein	im Gespräch mit dem Amt
38	Alsen - B430	Amt Mittelholstein	im Gespräch mit dem Amt
39	Meezen - Kreisgrenze	Amt Mittelholstein	
41	Katenstedt - Alt-Mühlendorf	Amt Nortorfer Land	
45	Nortorf - Bokel	Amt Nortorfer Land	im Gespräch mit dem Amt
51	Groß Wittensee - Damendorf	Amt Hüttener Berge	Gemeindlicher Beschluss fehlt noch
53	Ascheffel - Heidberg	Amt Hüttener Berge	
54	Esprehm - K86	Amt Schlei-Ostsee	in Planung
55	Hütten (Färbereiweg - Förstereiweg)	Amt Hüttener Berge	fertiggestellt 2023
55	Oberhütten	Amt Hüttener Berge	fertiggestellt 2024
55	Hütten - Hummelfeld	Amt Hüttener Berge	
58	Charlottenhof - K59	Amt Schlei-Ostsee	

## Übersicht Radwegebau Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stand: 13.01.2025

Kreisstraße	von - bis	Amt	Status
58	Loose - L26	Amt Schlei-Ostsee	
59	Rieseby - K58	Amt Schlei-Ostsee	
60	Holzdorf - Thumby	Amt Schlei-Ostsee	
61	Thumby - Grünholz	Amt Schlei-Ostsee	fertiggestellt 2021
67	Rolfshörn - Schönhagen	Amt Achterwehr	
68	Heinrichshof - Krogaspe	Amt Nortorfer Land	
68	Prehnsfeld - Prehnsfelder Weg	Amtsfreie Gemeinde Wasbek	
69	Fockbek zw. K69 - K98 - K44	Amt Fockbek	im Bau
71	K9 - L49 - Loop - Hoffeld	Amt Bordesholm	im Gespräch mit dem Amt
72	K71 - Amtsgrenze	Amt Bordesholm	
75	L47 - "Am Bahnhof"	Amt Eiderkanal	
77	Sieseby - Thumby	Amt Schlei-Ostsee	
78	Groß Wittensee - Hoheluft	Amt Hüttener Berge	
81	Aukrug - Heinkenborstel	Amt Mittelholstein	
84	Wapelfeld - Reher Weg	Amt Mittelholstein	Umsetzung nicht sinnvoll
84	Nindorf - Heinkenborstel	Amt Mittelholstein	geplant für 2025
85	Beringstedt - Kreisgrenze	Amt Mittelholstein	
86	Brekendorf - Wolfskrug	Amt Hüttener Berge	in Planung
89	Brügge - Bisse	Amt Bordesholm	



## Antrag der CDU Fraktion - Radverkehrskonzept 2021/22

<b>VO/2025/041</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 27.01.2025
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
28.01.2025	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
12.03.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
03.04.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Regionalentwicklungsausschuss einen Radwegeneubau an der Kreisstraße 67 von Bredenbek nach Brux nach der aktuell gültigen Prioritätenliste (2018-02-20, Priorität 3 b, Radwegeprioritäten zum Plan) zu fördern, sofern die Gemeindevertretungen der Gemeinden Bredenbek und Westensee einen Radwegeneubau an der Kreisstraße beschließen. Es sollen ggf. auch nur Teilstücke gefördert werden.

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss einen Radwegeneubau an der Kreisstraße 67 von Bredenbek nach Brux nach der aktuell gültigen Prioritätenliste (2018-02-20, Priorität 3 b, Radwegeprioritäten zum Plan) zu fördern, sofern die Gemeindevertretungen der Gemeinden Bredenbek und Westensee einen Radwegeneubau an der Kreisstraße beschließen. Es sollen ggf. auch nur Teilstücke gefördert werden.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag einen Radwegeneubau an der Kreisstraße 67 von Bredenbek nach Brux nach der aktuell gültigen Prioritätenliste (2018-02-20, Priorität 3 b, Radwegeprioritäten zum Plan) zu fördern, sofern die Gemeindevertretungen der Gemeinden Bredenbek und Westensee einen Radwegeneubau an der Kreisstraße beschließen. Es sollen ggf. auch nur Teilstücke gefördert werden.

Der Kreistag entscheidet einen Radwegeneubau an der Kreisstraße 67 der Gemeinden Bredenbek und Westensee nach der aktuell gültigen Prioritätenliste

(2018-02-20, Priorität 3 b, Radwegprioritäten zum Plan) zu fördern, sofern die Gemeindevertretungen Bredenbek und Westensee einen Radwegneubau an der Kreisstraße beschließen. Es sollen ggf. auch nur Teilstücke gefördert werden.

### **Sachverhalt**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n:**

1	2025-01-26 Antrag Erweiterung Radweg an der K 67
---	--



CDU-Kreistagsfraktion

An die Vorsitzende des Umwelt- und  
Bauausschusses,  
Frau Dr. Ina Walenda  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 25.01.2025

**Antrag zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 28.01.2025 zu TOP 9 „Radverkehrskonzept 2021/2022“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
liebe Ina,

in der Prioritätenliste des Kreises, die als Fördergrundlage für künftige Radwegbauten dienen soll, ist die **Kreisstraße 67** nur über ein Teilstück von **Rolfshörn nach Schönhagen** aufgenommen. Insgesamt ist jedoch kein Radweg an der **Kreisstraße 67** von **Brux bis Bredenbek** vorhanden. Ein solcher Radweg wäre jedoch aus den folgenden Gesichtspunkten wichtig:

- In Bredenbek befindet sich mit der Bahnanbindung ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt.
- Schülerinnen aus Brux gehen mehrheitlich auf weiterführende Schulen in Kiel.
- Die gesamte Strecke ist nur unter Nutzung der Straße K 67 für den Radverkehr zu nutzen, das birgt erhebliche Gefahren.
- Westensee ist eine Gemeinde mit vielen Ortsteilen. Unter anderem gehört auch Trentrade als Ortsteil zu Westensee. Insbesondere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr würden einen Radweg nach Westensee über Brux nutzen.
- Touristisch ist der Radweg von Bredenbek nach Brux zu nutzen, um in den Naturpark Westensee zu gelangen.
- Der Weg an der K 67 von Brux nach Bredenbek beträgt 7,2 km und eignet sich daher als überörtlicher Radweg.

Es werden daher die folgende Anträge gestellt:

**Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag einen Radwegneubau an der Kreisstraße 67 von Bredenbek nach Brux nach der aktuell gültigen Prioritätenliste (2018-02-20, Priorität 3 b, Radwegprioritäten zum Plan) zu fördern, sofern die Gemeindevertretungen der Gemeinden Bredenbek und Westensee einen Radwegneubau an der Kreisstraße beschließen. Es sollen ggf. auch nur Teilstücke gefördert werden.**

**Der Kreistag entscheidet einen Radwegneubau an der Kreisstraße 67 der Gemeinden Bredenbek und Westensee nach der aktuell gültigen Prioritätenliste (2018-02-20, Priorität 3 b, Radwegprioritäten zum Plan) zu fördern, sofern die Gemeindevertretungen Bredenbek und Westensee einen Radwegneubau an der Kreisstraße beschließen. Es sollen ggf. auch nur Teilstücke gefördert werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Karola Blunck



## Smile24 - ÖPNV in der Schleiregion ab 2026

<b>VO/2025/165-01</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 22.05.2025
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Kai Schlimbach
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt, dass durch die Verwaltung ab dem 01.01.2026 in der Schlei-Region ein On Demand-Verkehr beauftragt wird, der auf den Erfahrungen aus Smile24 beruht, jedoch hinsichtlich der Bedienzeiten und andere Modalitäten insoweit reduziert wird, dass die Kosten begrenzend für ein Jahr maximal 1 Mio. € betragen.

2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, in dem Fall, dass das Land Schleswig-Holstein zusagt, für das Jahr 2026 finanzielle Mittel zur Fortführung von einzelnen Maßnahmen aus dem Smile24-Projekt zur Verfügung zu stellen, aufbauend auf den On Demand-Verkehr aus dem Beschluss zu 1. (mit einer Förderung von max. 1 Mio. €), weitere Maßnahmen aus dem Bereich Expressbus- und Tourismuslinien zu beauftragen.

Sollten weitere Fördermittel, z.B. durch den Bund oder eine weitergehende Förderung des Landes zugesagt werden, soll die Verwaltung entsprechend weitere Verkehre beauftragen.

#### Sachverhalt

##### SMILE24 - Ausgangslage und bisherige Lerneffekte

Mit dem Projekt SMILE24 sollen verschiedene Mobilitätsformen und deren Zusammenwirken getestet werden. Flankiert werden die Mobilitätsformen und ihr Zusammenwirken durch verschiedene unterstützende Maßnahmen, im technischen Be-

reich, im Marketing oder weiterführenden Maßnahmen. Das Projekt ist so angelegt, dass das Angebot deutlich über das bisherige Maß hinausgeht. Damit sollen sich die Bedarfe selbst und deren Interaktion vollständig erfassen und analysieren lassen. Die für den ÖPNV wesentlichen Kernelemente im SMILE24-Projekt sind:

- 30-Minuten-Taktverdichtung auf Verbindungslinien zwischen den Zentren,
- zeitliche Ausweitung des Linienangebotes von ca. 5:30 bis 24:00 Uhr,
- Expressbusse, zur zeitlich beschleunigten Beförderung zwischen den Zentren,
- spezielle touristische Buslinien und zusätzliche Kapazitäten für Fahrradbeförderungen,
- Angebotsanbindung und -verdichtung in der Fläche durch On-Demand-Verkehr, 24 Stunden an 7 Tagen der Woche,
- engmaschiges Haltestellennetz durch Aufnahme von zusätzlich rund 2.500 virtuellen Haltestellen für den On-Demand-Verkehr,
- zusätzlicher Einsatz von vollständig batterieelektrischen Fahrzeugen, 15 Linienbusse und 24 Kleinfahrzeuge.

Für Verkehrsprojekte oder neue Angebote sind im ÖPNV aufgrund von Erfahrungswerten in der Regel mindestens 3 Jahre erforderlich, bis sich die Nachfrage vollständig darauf eingestellt hat. Das Projekt SMILE24 ist zwar auf 3 Jahre angelegt, jedoch waren von den 36 Monaten bereits 15 Monate für die Vorbereitungen des Live-Betriebes notwendig. Somit bleiben für den produktiven Betrieb lediglich 21 Monate (1  $\frac{3}{4}$  Jahre). Dieses ist bei einem solch umfangreichen, technisch anspruchsvollen und innovativen Projekt deutlich zu kurz, so dass bereits jetzt mehrere ungenutzte Potentiale sichtbar wurden.

### **Weiterführung und Ausbau der SMILE24-Systematik**

Eine vollumfängliche Fortführung des Smile24-Projektes würde für den Kreis die Beauftragung eines On Demand-Verkehres bedeuten, der 24 Stunden am Tag fährt, von zwei Expressbuslinien und von 2 Tourismuslinien.

Davon wird aufgrund des sehr hohen Finanzierungsvolumens eindeutig abgeraten.

Zu Beginn von Smile24 wurde in der Schleiregion eine Linie gestrichen, die durch Smile24 nicht mehr erforderlich war.

Es wird davon abgeraten, diese nun wieder zu beauftragen und in den status quo zurückzukehren, der vor Smile24 bestanden hat, da so die durch das Projekt gewonnenen Erkenntnisse verloren gingen.

Mit den durch die Streichung eingesparten Kosten von ca. 1 Mio. € könnte stattdessen ein zeitlich reduzierter On Demand-Verkehr (ca. 36.000 Betriebsstunden/Jahr mit Zeiten von ca. 05:30 Uhr bis 21:30 Uhr) eingesetzt werden (Beschlussvorschlag zu 1.).

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits sein Interesse an einer Fortführung des Modellprojektes deutlich gemacht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages, würde das Land für 2026 2 Mio. € für eine Fortführung von Smile24 zur Verfügung stellen.

In diesem Fall könnten weitere Maßnahmen aus dem Smile24-Portfolio fortgeführt werden. In Betracht kämen bspw. eine Ausweitung der Bedienzeiten des On Demand-Verkehres, die Fortführung von Expressbus- oder von Tourismuslinien.

Weiterhin ist das Land darum bemüht weitere Fördermittel für 2026 zu akquirieren. Mit diesen könnten wiederum weitere Maßnahmen beauftragt werden.

Der Regionalentwicklungsausschuss hat die Empfehlung an den Kreistag **geändert beschlossen**:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass durch die Verwaltung ab dem 01.01.2026 in der Schlei-Region ein On Demand-Verkehr beauftragt wird, der auf den Erfahrungen aus Smile24 beruht, jedoch hinsichtlich der Bedienzeiten und andere Modalitäten insoweit reduziert wird, dass die Kosten begrenzend für ein Jahr maximal 1 Mio. € betragen.
2. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, in dem Fall, dass das Land Schleswig-Holstein zusagt, für das Jahr 2026 finanzielle Mittel zur Fortführung von einzelnen Maßnahmen aus dem Smile24-Projekt zur Verfügung zu stellen, aufbauend auf den On Demand-Verkehr aus dem Beschluss zu 1. (mit einer Förderung von max. 1 Mio. €), weitere Maßnahmen aus dem Bereich Expressbus- und Tourismuslimen zu beauftragen.  
Sollten weitere Fördermittel, z.B. durch den Bund oder eine weitergehende Förderung des Landes zugesagt werden, soll die Verwaltung entsprechend weitere Verkehre beauftragen.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der finanzielle Beitrag des Kreises entspricht mit 1 Mio. € für ein Jahr dem Kostenniveau für den ÖPNV in der Schleiregion vor Beginn von Smile24.

### **Anlage/n:**

Keine



## Vereinbarung mit der NAH.SH GmbH über die Erbringung von Beratungsleistungen

<b>VO/2025/146</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 02.05.2025
<i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Malte Nevermann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.05.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
12.06.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschusses beschließt dem Hauptausschuss zu empfehlen, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.
2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses dem Kreistag zu empfehlen, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.
3. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.

### Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt, wie auch andere Kreise in Schleswig-Holstein, seit vielen Jahren Beratungsleistungen der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) in Anspruch.

So hat die NAH.SH zusammen mit anderen Partnern den Kreis Rendsburg-Eckernförde u.a. bei den letzten großen ÖPNV Ausschreibungen fachlich und rechtlich begleitet. Darüber hinaus werden auch im laufenden Geschäft der Verwaltung regelmäßig planerische und rechtliche Fragen gemeinsam mit der NAH.SH bearbeitet.

Um ihre eigenen personellen Ressourcen besser steuern und dauerhaft verbindlich personelle Kapazitäten für die Unterstützung der Kreise vorzuhalten zu können, möchte die NAH.SH GmbH solche Beratungsleistungen zukünftig auf eine verlässlichere Grundlage stellen. Wesentlicher Inhalt der Beratungsleistung durch die NAH.SH wird die Begleitung und Durchführung von Vergabeverfahren oder Direktvergaben von Verkehrsleistungen sowie die verkehrswirtschaftliche Beratung sein. Die nähere Beschreibung des Leistungsumfangs ist den Anlagen zur Vorlage zu entnehmen.

Das Interesse der Kreise in Schleswig-Holstein an einer Beratungsleistung durch die NAH.SH ist nicht einheitlich, da die Kreise im ÖPNV sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Einige kommunale Aufgabenträger haben eigene Verkehrsunternehmen während die Hamburger Randkreise viele Leistungen bereits über den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) abdecken. Für die Kreise Dithmarschen, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg sowie Nordfriesland ist das Angebot der NAH.SH jedoch grundsätzlich relevant. In den anderen Kreisen liegt hierzu bereits ein zustimmender Grundsatzbeschluss vor.

Die bei der NAH.SH entstehenden Kosten sollen anteilig nach Einwohnerzahl auf die fünf Kreise verteilt werden. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde läge der Anteil bei 28%. Die im Rahmen der Vertragsentwürfe vorgelegte Kalkulation geht 2025 von Kosten in Höhe von rd. 120.985 € und für die Folgejahre von rd. 91.244 € aus. Im Jahr 2025 sind höhere Kosten veranschlagt, weil einmalige Kosten für die Anschaffung bzw. Lizenzen für eine Verkehrsplanungssoftware berücksichtigt werden.

Da der Kreis Rendsburg-Eckernförde auch bislang schon die beschriebenen Beratungsleistungen der NAH.SH in Anspruch genommen hat, geht es bei der vorliegenden Vorlage aus Sicht der Verwaltung im Wesentlichen um eine Anpassung der Vertragsgrundlage. Eine Übertragung neuer oder weiterer Aufgaben ist damit nicht vorgesehen. Die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehenden Kosten können aus dem laufenden Haushalt(Teilhaushalt TH 547101 – ÖPNV) gedeckt werden, da hier entsprechende Mittel eingeplant wurden.

## **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehenden Kosten können aus dem laufenden Haushalt(Teilhaushalt TH 547101 – ÖPNV) gedeckt werden, da hier entsprechende Mittel eingeplant wurden.

### **Anlage/n:**

1	A_Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH V.2 klar
---	---

2	A1_Anlage 01 Übersicht Leistungspakete V.2 klar
3	B_Anhang 01 Leistungspaket Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung V.3 klar
4	B1_Aufteilung der Kosten nach Anhang 01 auf die Gesellschafter
5	C_Anhang 02 Leistungspaket Koordinationsstelle Fachkräftemangel V.2 klar

**Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung  
der NAH.SH GmbH  
an kommunale Aufgabenträger für den  
öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht  
schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV)  
vom  
10.03.2025**

**Präambel**

- (1) Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter das Land sowie sämtliche Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein sind.
- (2) Das Land ist Aufgabenträger zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Schleswig-Holstein. Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt als kommunale Aufgabenträger die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV), der nicht Schienenpersonennahverkehr (SPNV) darstellt.
- (3) Gegenstand des Unternehmens NAH.SH ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität in Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Zu den NAH.SH in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben gehört es unter anderem, die kommunalen Aufgabenträger in Fragen der öffentlichen Mobilität zu unterstützen und zu beraten.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Unterstützungs- und Beratungsfunktion bietet NAH.SH den kommunalen Aufgabenträgern jeweils in Leistungspaketen zusammengefasste Leistungen an, die dem Ziel der Förderung der öffentlichen Mobilität bzw. des öffentlichen Verkehrs dienlich sind. Diese Leistungen können nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen durch die kommunalen Aufgabenträger bei NAH.SH beauftragt werden.

## **§ 1**

### **Die einzelnen Leistungspakete**

- (1) NAH.SH hat die von ihr den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellenden Leistungen in einzelnen Leistungspaketen zusammengefasst. Die aktuell von NAH.SH vorgehaltenen Leistungspakete sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis ausgewiesen. NAH.SH beabsichtigt, die bestehenden Leistungspakete weiterzuentwickeln und weitere Leistungspakete zu entwickeln. Sobald diese den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt werden sollen, wird NAH.SH die Leistungspakete in das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis aufnehmen und die kommunalen Aufgabenträger über das oder die neuen Leistungspakete informieren.
- (2) Der Inhalt und der Umfang der von NAH.SH nach Beauftragung des jeweiligen Leistungspaketes zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweils für das Leistungspaket erstellten Leistungsbeschreibung. Die aktuell gültigen Leistungsbeschreibungen für die in der Anlage 1 beigefügten Übersicht verzeichneten Leistungspakete sind dieser Unterlage als Anhänge 1 und 2 beigefügt.
- (3) Sofern NAH.SH Änderungen in einer Leistungsbeschreibung vornimmt, wird NAH.SH die kommunalen Aufgabenträger hierüber durch in elektronischer Form erfolgenden Übersendung informieren. NAH.SH wird bei Neubeauftragungen durch kommunale Aufgabenträger die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung zugrunde legen. Auf bereits beauftragte Leistungspakete finden die geänderten Leistungsbeschreibungen nur nach Zustimmung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers Anwendung.

## **§ 2**

### **Beauftragung und Kündigung der Leistungspakete**

- (1) NAH.SH ist bereit, mit sämtlichen kommunalen Aufgabenträgern die von ihr vorgehaltenen Leistungspakete zu vereinbaren, soweit die bei NAH.SH vorhandenen Ressourcen hierfür ausreichen. Die Benennung der Leistungspakete stellt insoweit eine Aufforderung zur Angebotsabgabe (*invitatio at offerendum*) an die kommunalen Aufgabenträger dar.
- (2) Die Beauftragung eines Leistungspaketes durch einen kommunalen Aufgabenträger erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers an NAH.SH, gerichtet auf die Beauftragung mit der Erbringung der Leistungen des jeweiligen Leistungspaketes. Nach Eingang eines entsprechenden Angebotes prüft NAH.SH, ob die Annahme des Angebotes des kommunalen Aufgabenträgers unter Berücksichtigung der von NAH.SH vorgehaltenen personellen und sächlichen Kapazitäten möglich ist und nimmt – bei positiver Feststellung – das Angebot des kommunalen Aufgabenträgers an. Reichen die sächlichen oder personellen Kapazitäten von NAH.SH aktuell nicht aus, wird NAH.SH die zumutbaren Schritte unternehmen, um die notwendigen Kapazitäten bereitzustellen und dem betroffenen kommunalen Aufgabenträger den

Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung der Leistungsinhaltes des jeweiligen Leistungspaketes zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt vorschlagen. Die Vereinbarung über das Leistungspaket kommt zu dem von NAH.SH vorgeschlagenen alternativen Termin zustande, wenn der kommunale Aufgabenträger zustimmt.

- (3) Jede Beauftragung eines Leistungspaketes ist durch den kommunalen Aufgabenträger oder NAH.SH ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens zum Ende des auf die Beauftragung folgenden Kalenderjahres, sofern nicht in den Regelungen zum jeweiligen Leistungspaket andere Fristen bestimmt sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Beauftragung eines Leistungspaketes durch einen oder mehrere kommunale Aufgabenträger berührt die Wirksamkeit der Beauftragung durch andere Aufgabenträger nicht.

### **§ 3**

#### **Leistungserbringung durch NAH.SH**

- (1) Nach erfolgter Beauftragung eines Leistungspaketes erbringt NAH.SH gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger die in dem Leistungspaket beschriebenen Leistungen in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Qualität unter Beachtung der für die Leistungserbringung geltenden rechtlichen Vorgaben.
- (2) NAH.SH wird die in dem jeweiligen Leistungspaket beschriebenen Leistungen zeitnah unter Berücksichtigung der sich aus sachlichen Gründen ergebenden Vorgaben, der von NAH.SH vorgehaltenen personellen und sachlichen Ressourcen und der zeitlichen Bedarfe anderer kommunaler Aufgabenträger, die dieses oder andere Leistungspakete beauftragt haben, erbringen.
- (3) NAH.SH wird bei Erbringung der Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen und zur Verfügung stehende Rationalisierungs- und Synergiepotentiale im zumutbaren Umfang nutzen.
- (4) NAH.SH wird die von ihr in den einzelnen Leistungspaketen geschuldeten Leistungen in der Regel mit eigenem Personal erbringen. Sie ist berechtigt, dritte Personen in die Leistungserbringung einzuschalten, wenn die Leistungserbringung eine besondere von NAH.SH nicht vorgehaltene fachliche Expertise erfordert oder die Einschaltung dritter Personen aus Kapazitätsgründen notwendig ist. NAH.SH wird ausschließlich ausreichend fachkundige und zuverlässige Personen in die Leistungserbringung einschalten. Sie wird die von ihr eingeschalteten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit es sich bei den eingeschalteten Personen nicht um solche handelt, die von Berufs

wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der kommunale Aufgabenträger ist bei Vorliegen sachlicher Gründe berechtigt, dem Einsatz dritter Personen im Rahmen der Leistungserbringung zu widersprechen.

#### **§ 4**

##### **Vertraulichkeit**

- (1) NAH.SH wird die von ihr im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO verpflichtet, zu denen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang oder Kenntnis erhalten. Personenbezogene Daten sind danach so zu verarbeiten, dass stets die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet ist. NAH.SH und die von ihr eingesetzten Personen sind nur berechtigt, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der NAH.SH übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten bezieht sich sowohl auf Daten von Mitarbeitern des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers wie auch auf sonstige Dritte, von denen NAH.SH oder die von NAH.SH bei der Leistungserbringung eingesetzten Personen aufgrund ihrer Tätigkeit für den kommunalen Aufgabenträger Kenntnis erlangen. Dies gilt auch für betriebliche Daten, von denen NAH.SH oder die von NAH.SH eingesetzten Personen aus Anlass ihrer Tätigkeit für den kommunalen Aufgabenträger Kenntnis erlangt haben.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des jeweiligen Leistungspaketes hinaus fort.

#### **§ 5**

##### **Mitwirkungspflichten des kommunalen Aufgabenträgers**

- (1) Der Erfolg der Leistungserbringung durch NAH.SH setzt eine zeitgerechte, fachlich kompetente Mitwirkung des kommunalen Aufgabenträgers voraus.
- (2) Der kommunale Aufgabenträger benennt gegenüber NAH.SH nach erfolgter Beauftragung einen für das Leistungspaket zuständigen fachlichen Ansprechpartner einschließlich eines Vertreters unter Angabe der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, etc.), unter denen die Kontaktpersonen für NAH.SH erreichbar ist, sowie die Zeiten von dessen Erreichbarkeit. Personelle Wechsel der Kontaktperson teilt der kommunale Aufgabenträger NAH.SH unverzüglich mit.

- (3) Der kommunale Aufgabenträger ist verpflichtet, NAH.SH die für die Erbringung der Leistungen nach dem jeweiligen Leistungspaket erforderlichen Informationen und Zuarbeiten auf Anforderung von NAH.SH unverzüglich zur Verfügung zu stellen bzw., sollten der Zurverfügungstellung Hinderungsgründe entgegenstehen, NAH.SH hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern die Erbringung einzelner Teile der Leistungen eines Leistungspaketes der vorherigen Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers bedürfen und die nach Abs. (2) benannte Kontaktperson oder deren Vertreter die Zustimmung nicht erteilen dürfen, wird der kommunale Aufgabenträger NAH.SH hierauf ausdrücklich hinweisen. In diesem Fall wird der kommunale Aufgabenträger dafür Sorge tragen, dass erforderliche Zustimmungen nach entsprechender Aufforderung durch NAH.SH unverzüglich erteilt werden bzw. NAH.SH über die der Erteilung der Zustimmung entgegenstehenden Hinderungsgründe unverzüglich informiert wird.
- (5) Der kommunale Aufgabenträger ermöglicht NAH.SH den für die Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Zugang zu den Ressourcen des kommunalen Aufgabenträgers, soweit dies rechtlich zulässig und dem kommunalen Aufgabenträger zumutbar ist.
- (6) Soweit die Leistungserbringung es erfordert, dass der kommunale Aufgabenträger Erklärungen gegenüber Dritten abgibt oder sonstige Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, wird er nach entsprechender Aufforderung durch NAH.SH die erforderlichen Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen und NAH.SH hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Über bestehende Hinderungsgründe sowie die zur Beseitigung der Hinderungsgründe erforderlichen Maßnahmen wird der kommunale Aufgabenträger NAH.SH unverzüglich informieren.
- (7) NAH.SH ist grundsätzlich nicht berechtigt, rechtlich bindende Erklärungen für den kommunalen Aufgabenträger gegenüber Dritten abzugeben. Dies schließt es nicht aus, dass der kommunale Aufgabenträger NAH.SH für einzelne Rechtsakte oder Gruppen von Rechtsakten zur rechtlichen Vertretung des kommunalen Aufgabenträgers durch gesonderte Erklärung bevollmächtigt.

## **§ 6**

### **Aktenführung**

- (1) NAH.SH führt die im Rahmen der ordnungsgemäßen Erbringung der in dem jeweiligen Leistungspaket zu erbringenden Leistungen erforderlichen Akten in elektronischer Form.
- (2) Dem kommunalen Aufgabenträger steht nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten ein Recht auf Einsicht in die von NAH.SH im Zusammenhang mit der

Leistungserbringung geführten Akten zu, das – nach Wahl von NAH.SH – in den Betriebsräumen von NAH.SH oder in den Räumen des kommunalen Aufgabenträgers wahrzunehmen ist.

- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über ein Leistungspaket wird NAH.SH dem kommunalen Aufgabenträger eine elektronische Kopie der von ihr über die Leistungserbringung geführten Akten auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen. Das Recht von NAH.SH zur Verwahrung der Akten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bleibt unberührt.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Die Vergütung der von NAH.SH erbrachten Leistungen durch den kommunalen Aufgabenträger erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) NAH.SH errechnet für die in dem jeweiligen Leistungspaket zu erbringenden Leistungen einen auf das Kalenderjahr bezogenen Pauschalpreis auf der Grundlage des von NAH.SH kalkulierten Personal- und Materialeinsatzes pro Kalenderjahr sowie unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags. Die Kalkulationsgrundlage einschließlich der bei der Kalkulation berücksichtigten Faktoren wird als Anlagen zu dem jeweiligen Leistungspaket vereinbart. Die für den Einsatz dritter Personen i.S.v. § 3 Abs. (4) entstehenden Kosten sollen den kommunalen Aufgabenträgern in Rechnung stellen.
- (3) Der kommunale Aufgabenträger zahlt an NAH.SH nach erfolgter Beauftragung für jeden angefangenen Kalendermonat des Beauftragungszeitraums ein Zwölftel des nach Abs. 1 kalkulierten kalenderjährlichen Betrages jeweils zum dritten Werktag eines Kalendermonats durch Überweisung auf ein von NAH.SH anzugebendes Konto bei einem Kreditinstitut oder einer Sparkasse im Inland.
- (4) Nach Ende eines Kalenderjahres prüft NAH.SH, ob sich eine Veränderung der Kalkulationsgrundlagen ergeben hat. Derartige Änderungen können z.B. darin bestehen, dass sich die der Kalkulation zugrunde gelegten tariflichen Vergütungen der eingesetzten Mitarbeiter (auf der Grundlage des TV-L) verändert haben, dass ein umfangreicherer Personaleinsatz für die Leistungserbringung notwendig geworden ist oder das weitere kommunale Hoheitsträger das Leistungspaket beauftragt haben sich deshalb die kalkulierten Kosten auf eine größere Anzahl von Vertragspartnern verteilt. Auf der Grundlage der für das zurückliegende Kalenderjahr aktualisierten Kalkulation erstellt NAH.SH soweit möglich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres eine Schlussabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der von dem kommunalen Aufgabenträger nach Abs. 2 gezahlten Abschläge. Nachzahlungen sind durch den kommunalen Aufgabenträger unverzüglich an NAH.SH zu leisten. Ergeben sich eine Überzahlung

durch den kommunalen Aufgabenträger, wird diese mit den Zahlungsansprüchen von NAH.SH für das laufende Jahr verrechnet.

- (5) Zeigt sich während eines laufenden Kalenderjahres, dass eine Anpassung der Kalkulation erforderlich wird, ist NAH.SH berechtigt, die Anpassung auch unterjährig vorzunehmen. Ergibt sich aus der aktualisierten Kalkulation ein höherer Pauschalbetrag, ist NAH.SH berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen mit Wirkung für die Zukunft entsprechend anzupassen.
- (6) Für die Leistungserbringung durch NAH.SH eventuell anfallende Umsatzsteuer stellt NAH.SH dem kommunalen Auftraggeber in Rechnung.

## **§ 8 Haftung**

Die Haftung sowohl von NAH.SH als auch des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers für eigenes Verhalten sowie für das Verhalten von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten beschränkt. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **§ 9 Prüfungsrechte**

- (1) Die für die Haushaltsprüfung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers zuständigen Stellen sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung durch NAH.SH, die sich auf die Leistungserbringung beziehenden Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, auch solche in elektronischer Form, in den Geschäftsräumen von NAH.SH einzusehen.
- (2) NAH.SH ist verpflichtet, die nach Abs. (1) erforderlichen vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten den für die Haushaltsprüfung zuständigen Stellen für Prüfzwecke bereitzuhalten und ihnen Einsicht zu gewähren.
- (3) NAH.SH unterrichtet die für die Haushaltsprüfung zuständigen Stellen des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Erbringung der Leistungen aus dem jeweiligen Leistungspaket.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung über die Erbringung eines Leistungspaketes bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die einvernehmliche Aufhebung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Erbringung eines Leistungspaketes.
  
- (2) Sollten die Regelungen eines Leistungspaketes oder einzelner vorstehender Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Vereinbarung über das Leistungspaket im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien der Vereinbarung über das Leistungspaket werden die unwirksame Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verbundenen Ziel bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.

**Anlage 1 zu den Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH GmbH  
an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den  
nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV)**

**vom 10.03.2025**

- **Anhang 01: Leistungspaket Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung inkl.  
Kostenaufteilung**
- **Anhang 02: Leistungspaket Koordinationsstelle Fachkräftemangel**

**Vereinbarung  
über die  
Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen  
auf dem Gebiet  
Durchführung wettbewerblicher oder direkter Vergabeverfahren  
und Bearbeitung von verkehrswirtschaftlichen und planerischen Fragestellungen  
für Verkehrsleistungen**

zwischen

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel,

- im Folgenden: NAH.SH –

und

.....

- im Folgenden: Kommunaler Aufgabenträger –

**Teil 1  
Beauftragung**

1. Der kommunale Aufgabenträger beauftragt NAH.SH mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Durchführung wettbewerblicher oder direkter Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen und die Beratung zu diversen vergabe- oder verkehrsvertraglichen Fragen im Anschluss an wettbewerbliche oder direkte Vergabeverfahren.
  
2. Die Erbringung der o.g. Leistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH GmbH an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) vom 10.03.2025. Die dortigen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Der von NAH.SH in Erfüllung der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus Teil 2 dieser Vereinbarung. Eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Leistungsumfanges ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den Rahmenbedingungen möglich.

## Teil 2 Inhalt des Leistungspaketes

1. Verkehrswirtschaftliche Unterstützung
- a. Durchführung wettbewerbliche oder direkte Vergabeverfahren für ÖSPV-Verkehrsleistung (Komplettpaket):

NAH.SH berät den Kreis in dem folgenden Leistungsumfang:

Nr.	Tätigkeit
1	Erstellung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung (frühestens 27 Monate vor geplanter Betriebsaufnahme)
2	Bewertung und Erarbeitung einer Handlungsempfehlung zum Umgang mit eigenwirtschaftlichen Anträgen sofern gegeben
3	Erstellung der Vergabeunterlagen inkl. Vorlage eines Eckpunktepapiers für die politische Abstimmung sofern gewünscht
4	Juristische Prüfung der Vergabeunterlagen
5	Erstellung und Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung (12 Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung)
6	Berechnung eines Erwartungswertes
7	Bereitstellung einer Vergabeplattform für das Vergabeverfahren
8	Antworten auf Rückfragen und sofern gegeben Rügen zu allen Zeiten im laufenden Verfahren
9	Angebotsauswertung und Erarbeitung von Rückfragen an die Bieter inkl. Erstellen einer Vergabeempfehlung
10	Erstellen von Schreiben zur Information unterlegener Bieter und des obsiegenden Bieters (Zuschlag, mindestens 12 Monate vor Betriebsaufnahme)
11	Laufende Führung des Vergabevermerks
12	Erstellung und Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung
13	Organisation und Durchführung von Evaluierungsgesprächen im Anschluss an das Vergabeverfahren sofern gewünscht

Die letztverantwortliche Freigabe ist dabei immer durch den kommunalen Aufgabenträger als Auftraggeber vorzunehmen. Für alle genannten Dokumente bzw. Verfahrensschritte werden Vorschläge und Handlungsempfehlungen durch NAH.SH angefertigt und sofern vom kommunalen Auftraggeber gewünscht auch veröffentlicht.

Erfolgt/en für das/die gegenständliche/n Linienbündel keine wettbewerbliche/n, sondern Direktvergabe/n, entfallen einzelne Schritte und der dargelegte Zeitplan wird verkürzt (i.d.R. insgesamt 18 Monate Bearbeitungszeit bis zur Betriebsaufnahme) angewendet.

- b. Beratung zu diversen Vergaben oder verkehrsvertraglichen Fragen im Anschluss an/ohne Bezug zu wettbewerblichen oder direkten Vergabeverfahren:

NAH.SH unterstützt den kommunalen Aufgabenträger bei Fragen rund um die Etablierung der im Verkehrsvertrag festgelegten Regelungen und Vorgänge sowie während dessen Laufzeit. Außerdem unterstützt NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger auf Anfrage bei verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen und Aufträgen, die keinen oder nur einen indirekten Zusammenhang zum Verkehrsvertrag haben. Dies können beispielsweise die Ausschreibung von Gutachterleistungen für Regionale Nahverkehrspläne, Gutachten zur Antriebstechnik im ÖSPV oder die Moderation eines Prozesses sein.

2. Angebotsplanung

- a. Unterstützung/Übernahme von Planung Leistungsangebot im Rahmen von Vergabeverfahren

NAH.SH bereitet ein Vergabeverfahren planerisch vor und führt es für den kommunalen Aufgabenträger durch. NAH.SH nutzt in diesem Fall eigenständig ihre Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“), um die Fahrpläne des für die Ausschreibung oder Direktvergabe vorgesehenen Linienbündels zu importieren und Daten für die Vorabbekanntmachung, Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen zu erstellen. Sofern der kommunalen Aufgabenträger dies wünscht, bildet NAH.SH Änderungen des Fahrplanangebots, der Kapazitäten oder der Fahrzeugqualitäten ab und vollzieht diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Angebotslegung bis zur Ebene der Umlaufbildung nach.

NAH.SH erbringt für den kommunalen Aufgabenträger in enger Abstimmung dem folgenden Leistungsumfang:

Nr.	Tätigkeit
1	Import/Aktualisierung der Fahrplandaten in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“) inklusive Topographie
2	Erstellung einer Schülermatrix auf Basis der Fahrkartenverkäufe
3	Abgleich und ggf. Anpassung der Kapazitäten/Linienwegen mit den Verkehrsströmen in der Schülermatrix
4	Zuordnung und ggf. Anpassung von Fahrzeugqualitäten für einzelne Fahrplanfahrten
5	Erstellung einer Musterumlaufplanung, ggf. mit Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen bei ineffizientem Fahrzeugeinsatz
6	Bereitstellung von Daten (Fahrplankilometer/Fahrplanstunden/Fahrzeugmengen u.Ä.) anhand der Daten in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“)

7	Bereitstellung von Fahrplänen und Linienverlaufsplänen in verschiedenen allgemein anerkannten Datenformaten (z.B. PDF, Excel, VDV 252 u.W.) für das Vergabeverfahren
8	Bearbeitung von Rügen und Rückfragen zum Fahrplanangebot inklusive Simulation von Änderungen und deren Auswirkungen bis zur Ebene der Umlaufbildung
9	Bereitstellung der Fahrpläne für den Auftraggeber
10	Darstellung von Änderungen im Rahmen der Betriebsvorbereitung und Abschätzung deren Auswirkungen auf das Betriebsprogramm

- b. Unterstützung/Übernahme von Planung Leistungsangebot im Anschluss an Vergabeverfahren oder ohne Bezug zu Vergabeverfahren:

NAH.SH kann die Verkehrsleistung eines Linienbündels fortlaufend in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“) abbilden; hierfür muss der kommunale Aufgabenträger sie regelmäßig über Angebotsveränderungen informieren. Die von NAH.SH gelieferte Indikation für die Auswirkungen von Angebotsänderungen kann dazu dienen, die Angaben der Verkehrsunternehmen zu plausibilisieren oder politische Entscheidungen vorzubereiten. Unter Voraussetzung einer kontinuierlichen Fahrplanpflege können z.B. auch aktuelle Aushangfahrpläne bereitgestellt werden. Aufgrund ihres planerischen Wissens kann NAH.SH bspw. Vorschläge dazu erarbeiten, wie „im Kleinen“ bei Herausforderungen im aktuellen Fahrplanangebot reagiert werden kann oder wie langfristige strategische Ziele bei der Weiterentwicklung des Angebots erreicht werden können.

### **Teil 3 Finanzierung**

1. Der für die Ermittlung des nach § 7 Abs. (2) der Rahmenbedingungen der Vergütung zugrunde zu legende Pauschalpreis wird nachfolgenden Grundsätzen festgelegt:
  - a) Unter der Annahme, dass mindestens fünf kommunale Aufgabenträger das Leistungspaket beauftragen, sind für die Erbringung der in dem Leistungspaket vorgesehene Leistungen insgesamt 2,8 Vollzeitäquivalente bzw. eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften (im Folgenden: Vollzeitäquivalente VZÄ) erforderlich, die von NAH.SH vorgehalten werden müssen. Die entsprechenden Mitarbeiter sind mindestens in die Entgeltgruppe E11 zum TV-L einzugruppieren und nach Maßgabe des TV-L einzustufen. Hieraus errechnet sich für das Kalenderjahr 2025 (mit Stand Dezember 2025) ein Personal- und Sachkostenaufwand von ca. 305.200 Euro (zzgl. USt.).
  - b) In die Kalkulation werden darüber hinaus einmalige Implementierungskosten in Höhe von 126.000 Euro (zzgl. USt.) und jährlich fortlaufende Kosten für die Nutzung

einer Verkehrsplanungssoftware in der tatsächlich anfallenden Höhe eingestellt. Sie betragen zur Zeit: 20.000 Euro (zzgl. USt.).

- c) Die sich aus der Summe von Personal- und Sachkosten gemäß lit. a) und Implementierungs- und Softwarevorhaltekosten gemäß lit. b) ergebenden prognostizierten Gesamtkosten von 431.200 Euro (zzgl. USt.) für das Jahr 2025 und 325.200 Euro (zzgl. USt.) in den Folgejahren (Stand 2025) werden auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, nach Maßgabe der Einwohnerzahlen (Stand jeweils Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beauftragung erfolgt) anteilig aufgeteilt.
  - d) Jeweils zum Ende des Kalenderjahres prüft NAH.SH die Aktualität der Kalkulation unter Zugrundelegung des Umfangs des im maßgeblichen Kalenderjahr für die Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Personaleinsatzes einschließlich der tatsächlichen Eingruppierung und Einstufung sowie der Angemessenheit des Sachkostenanteils sowie der Kosten für die Nutzung der Verkehrsplanungssoftware und erstellt auf dieser Grundlage eine Kalkulation des Pauschalbetrages für das nachfolgende Jahr nach Maßgabe von § 7 Abs. (4) der Rahmenbedingungen und teilt dem kommunalen Aufgabenträger eventuelle Veränderungen des auf ihn entfallenden Kostenanteils unter Beifügung der Nachkalkulation mit.
2. Beauftragen weitere kommunale Aufgabenträger NAH.SH mit der Erbringung von Leistungen des vertragsgegenständlichen Leistungspaketes wird NAH.SH die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 lit. a) und b) ermitteln, den sich ergebenden Betrag nach Maßgabe von Ziffer 1 lit. c) auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, verteilen und den kommunalen Aufgabenträgern den jeweils auf sie entfallenden Kostenanteil mitteilen.

#### **Teil 4**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Die Kündigung des Leistungspaketes durch den kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach § 2 Abs. (3) der Rahmenbedingungen, sowie den nachstehend formulierten Bestimmungen.
  - a) Kommt es aufgrund des Beitritts eines weiteren kommunalen Aufgabenträgers erforderlichen Anpassung der Kosten gemäß Teil 3, Ziffer 2 zu einer Erhöhung des auf den einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallenden Kostenanteils um mehr als 20 % gegenüber dem Jahreswert vor der Neuverteilung, ist der jeweilige kommunale Aufgabenträger berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten

ordentlich zu kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass diese spätestens 12 Wochen nach Mitteilung der Erhöhung durch NAH.SH an den kommunalen Aufgabenträger NAH.SH zugeht.

- b) Entsprechendes gilt nach Kündigung eines oder mehrerer kommunaler Aufgabenträger und einer dadurch hervorgerufenen Änderung des Kostenanteils des kommunalen Aufgabenträgers.
  - c) NAH.SH ist zur Kündigung der Beauftragungen gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, sofern sich die Zahl der kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, auf unter zwei reduziert hat. Die Kündigung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Wirksamwerden der entsprechenden Reduktion ausgesprochen werden.
2. Der jeweilige kommunale Aufgabenträger vereinbart zu Beginn eines Kalenderjahres mit NAH.SH, in welchen Projekten und Themen und in welchem Umfang NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger unterstützen und beraten soll und legen dies in einem aufgabenträgerbezogenen Arbeitsplan fest. Änderungen des Arbeitsplanes bedürfen der Zustimmung sowohl von NAH.SH als auch des kommunalen Aufgabenträgers.
  3. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
  4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beauftragung von Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Rahmenbedingungen ist Kiel.

Kiel, den

....., den .....

---

Nahverkehrsverbund  
Schleswig-Holstein GmbH

---

Kommunaler Aufgabenträger

Berücksichtigung Anteile Anhang 01 mit Aufteilungsschlüssel (zzgl. USt.)

Gesellschafter	Einwohner	Anteil	Kosten 2025	Kosten Folgejahr
SL-FL	206.442	21%	89.286 €	67.337 €
NF	170.331	17%	73.668 €	55.559 €
RD-ECK	279.735	28%	120.985 €	91.244 €
OH	204.730	21%	88.546 €	66.779 €
HEI	135.757	14%	58.715 €	44.281 €
Gesamt	996.995	100%	431.200 €	325.200 €

**Vereinbarung  
über die  
Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen  
der Koordinationsstelle Fachkräftemangel**

zwischen

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel,

- im Folgenden: NAH.SH –

und

.....

- im Folgenden: Kommunaler Aufgabenträger –

**Teil 1  
Beauftragung**

1. Der kommunale Aufgabenträger beauftragt NAH.SH mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch die Koordinationsstelle Fachkräftemangel.
2. Die Erbringung der o.g. Leistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung NAH.SH GmbH an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) vom 10.03.2025. Die dortigen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Der von NAH.SH in Erfüllung der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus Teil 2 dieser Vereinbarung. Eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Leistungsumfanges ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den Rahmenbedingungen möglich.

## **Teil 2**

### **Inhalt des Leistungspaketes**

#### **1. Erarbeitung einer Strategie**

Erarbeitung einer Strategie für eine strukturierte Befassung mit dem Thema u.a. bestehend aus einer

- Vorgeschalteten Rollenklärung zur Identifikation von Tätigkeitsfeldern der schleswig-holsteinischen Aufgabenträger für den ÖSPV (im Folgenden AT) unter Berücksichtigung von Vorüberlegungen und Herangehensweisen in anderen Regionen.
- Erarbeitung, Aufbereitung und Bewertung von Best-Practices für die AT u.a. durch Evaluierung von bereits durchgeführten Maßnahmen von Verkehrsunternehmen vor Ort oder in anderen Regionen/Verbänden.
- Erarbeitung weiterer Maßnahmen und Bewertung der jeweiligen Umsetzbarkeit (bspw. Kampagne zur Attraktivierung des Berufsbilds im Fahrdienst, Unterstützung bei der Organisation von Werbeveranstaltungen im Ausland in Kooperation mit den Außenhandelskammern oder Organisation von „Kümmerern“ oder „Paten“ zur Integration von Geflüchteten und Menschen aus dem Ausland bei kleineren Unternehmen).

Im Rahmen dieses Aufgabenfeldes werden die folgenden Bestandteile konkretisiert und weiterentwickelt, woraus sich Änderungen an dem weiteren genannten Leistungsumfang ergeben können.

Dieses Aufgabenfeld fällt nach Abschluss der strategischen Vorarbeit weg und wird durch das folgende Aufgabenfeld, also die Umsetzung der in der Strategie erarbeiteten Ansätze ersetzt.

#### **2. Umsetzung der Strategie**

Dieses Aufgabenfeld ersetzt das vorangegangene Aufgabenfeld und besteht daraus, die in der Strategie erarbeiteten und am Ende einer Priorisierung identifizierten Maßnahmen umzusetzen.

#### **3. Umsetzung erster Maßnahmen**

Gemeinsam mit den AT und den jeweiligen Fachabteilungen in den Verbänden können bereits die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

1. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Vorhaltung von Standardvertragsbestandteilen für neu vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge. Hier können bereits begonnene Vorarbeiten bspw. zu Anforderungen an die Ausbildung (Ausbildungsquote), einer Ausbildungsprämie (zusätzliche Vergütung von weiteren abgeschlossenen Ausbildung) oder dem Monitoring (zu Personal) fortgesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere Vertragsbestandteile auf ihren Anpassungsbedarf zu prüfen (bspw. die Regelungen zur Fortschreibung).

2. Anstoßen und Koordinieren eines Prozesses zur Grobkonzeption von (übergreifenden) mittel- und längerfristigen Konsolidierungsmaßnahmen im Angebot für den Fall von anhaltenden, flächendeckenden personalbedingten Ausfällen.

#### **4. Erarbeitung und Durchführung eines landesweiten Monitorings des Fachkräftemangels und der damit verbundenen Auswirkungen**

Um dem Fachkräftemangel qualifiziert entgegenwirken zu können, ist eine Datenbasis zur Bemessung und zum Monitoring der aktuellen Problemlage erforderlich. Dazu ist es zielführend, Verbundgrenzen überschreitend Informationen zu bündeln und damit dauerhaft den Status quo und in die Zukunft gewandt die Entwicklung des Fachkräftemangels zu erfassen und abzuschätzen.

Da eine Reportinganforderung der AT gegenüber den Verkehrsunternehmen in den Verkehrsverträgen bisher nicht besteht, ist zunächst ein Reportingformat abzustimmen und anschließend dessen Umsetzung voranzutreiben.

#### **5. Vernetzung mit/von relevanten Akteuren**

Zentrale Akteure in SH im Umgang mit dem Fachkräftemangel und den Folgen daraus sind die AT, die Verkehrsunternehmen (VU) und Verbünde. Zu all diesen Parteien sind durch die Koordinierungsstelle Schnittstellen zu entwickeln.

- AT: Regelmäßiger Bericht in den Verbundausschuss und einen je nach Interesse aus dem Kreis der Aufgabenträger einzurichtenden gesonderten Arbeitskreis zum Thema Personal. (quartalsweise)
- Verkehrsunternehmen: Austausch über den (verstetigten) Phönix Arbeitskreis Personal, den Phönix-Lenkungskreis oder ein vergleichbares Format. (monatlich)
- Verbünde (regional): Gemeinsam mit dem hvv werden bereits mehrere inhaltliche Stränge bearbeitet. Dazu existiert ein Regeltermin auf Arbeitsebene, sowie die Vereinbarung, dass sich hvv und NAH.SH gegenseitig zu Terminen einladen, bzw. sich über Ergebnisse von Terminen austauschen. (monatlich)
- Verbünde (national): Bisher unregelmäßig stattfindender Arbeitskreis mit anderen Aufgabenträgern und Verbänden sowie eine Teilnahme an Sitzungen von bundesweiten Interessenverbänden (BAG ÖPNV oder als Gast bei der BSN). (mehrmals im Jahr)
- Institutionen/Unternehmen außerhalb der Branche: Das Vorhalten von Erstinformationen und Vernetzen von Akteuren, bspw. zwischen Rekrutierungs-Unternehmen und VU (Bsp. „skillution“) oder den VU und der Bundeagentur für Arbeit kann Hürden beim Ergreifen von Maßnahmen abbauen. (anlassbezogen)

#### **6. Adressieren und Hinwirken auf Änderungen von politischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen**

Die Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften werden in vielen Teilbereichen durch strukturelle Rahmenbedingungen eingeschränkt. Gemeinsam mit weiteren Akteuren innerhalb (bspw. Unternehmen oder Verbände) oder außerhalb der Branche (bspw. Bundesagentur für Arbeit oder IHK) kann auf Landes- und Bundesebene auf eine Änderung von Rahmenbedingungen hingewirkt werden.

Ansätze sind hier beispielsweise die Altersgrenze für die Funktionsausbildung zum Busfahrer bei 18 Jahren und das Schulabgangsalter bei Hauptschulabschluss oder mittlerer Reife von 16 Jahren oder die zwingende Vorgabe zum Absolvieren von Führerscheiprüfungen in der deutschen, statt in anderen Sprachen.

## **7. Bearbeitung von verkehrsvertraglichen Einzelfragestellungen**

Bearbeitung der relevanten Anfragen der AT aus dem politischen und gesellschaftlichen Raum. Sofern es sich dabei um Fragestellungen handelt, die auch für weitere AT von Relevanz sein können, werden die Erkenntnisse geteilt.

Beispielhaft ist hier die Befassung mit der Beteiligung der AT an atypischen Sonderzahlungen mit umfangreicher Begleitung durch die Verbände zu sehen.

## **Teil 3 Finanzierung**

1. Der für die Ermittlung des nach § 7 Abs. (2) der Rahmenbedingungen der Vergütung zugrunde zu legende Pauschalpreis wird nachfolgenden Grundsätzen festgelegt:
  - a) Unter der Annahme, dass mindestens 15 kommunale Aufgabenträger das Leistungspaket beauftragen, sind für die Erbringung der in dem Leistungspaket vorgesehenen Leistungen insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalente bzw. eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften (im Folgenden: Vollzeitäquivalente VZÄ) erforderlich, die von NAH.SH vorgehalten werden müssen. Die entsprechenden Mitarbeiter sind mindestens in die Entgeltgruppe E11 zum TV-L einzugruppieren und nach Maßgabe des TV-L einzustufen. Hieraus errechnet sich für das Kalenderjahr 2025 (mit Stand Dezember 2025) ein Personal- und Sachkostenaufwand von ca. 109.000 Euro (zzgl. USt.).
  - b) Die prognostizierten Gesamtkosten werden auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt.
  - c) Jeweils zum Ende des Kalenderjahres prüft NAH.SH die Aktualität der Kalkulation unter Zugrundelegung des Umfangs des im maßgeblichen Kalenderjahr für die

Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Personaleinsatzes einschließlich der tatsächlichen Eingruppierung und Einstufung sowie der Angemessenheit des Sachkostenanteils und erstellt auf dieser Grundlage eine Kalkulation des Pauschalbetrages für das nachfolgende Jahr nach Maßgabe von § 7 Abs. (4) der Rahmenbedingungen und teilt dem kommunalen Aufgabenträger eventuelle Veränderungen des auf ihn entfallenden Kostenanteils unter Beifügung der Nachkalkulation mit.

2. Beauftragen weitere kommunale Aufgabenträger NAH.SH mit der Erbringung von Leistungen des vertragsgegenständlichen Leistungspaketes wird NAH.SH die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 lit. a) und b) ermitteln, den sich ergebenden Betrag nach Maßgabe von Ziffer 1 lit. c) auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, verteilen und den kommunalen Aufgabenträgern den jeweils auf sie entfallenden Kostenanteil mitteilen.

#### **Teil 4** **Sonstige Bestimmungen**

1. NAH.SH und der kommunale Aufgabenträger evaluieren zusammen mit den weiteren kommunalen Aufgabenträgern, die dieses Leistungspaket beauftragt haben, im Abstand von zwei Jahren nach Einrichtung der Ressourcen die Aufgabenerfüllung durch die Koordinierungsstelle Fachkräftemangel.
2. Die Kündigung des Leistungspaketes durch den kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach § 2 Abs. (3) der Rahmenbedingungen, sowie den nachstehend formulierten Bestimmungen.
  - a) Kommt es aufgrund des Beitritts eines weiteren kommunalen Aufgabenträgers erforderlichen Anpassung der Kosten gemäß Teil 3, Ziffer 2 zu einer Erhöhung des auf den einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallenden Kostenanteils um mehr als 20 % gegenüber dem Jahreswert vor der Neuverteilung, ist der jeweilige kommunale Aufgabenträger berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten ordentlich zu kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass diese spätestens 12 Wochen nach Mitteilung der Erhöhung durch NAH.SH an den kommunalen Aufgabenträger NAH.SH zugeht.
  - b) Entsprechendes gilt nach Kündigung eines oder mehrerer kommunaler Aufgabenträger und einer dadurch hervorgerufenen Änderung des Kostenanteils des kommunalen Aufgabenträgers.

- c) Nach Abschluss einer Evaluation gemäß Ziffer 1 kann der kommunale Aufgabenträger unabhängig von dem Ergebnis der Evaluation diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens 12 Wochen nach Vorlage des Evaluationsberichtes an den kommunalen Aufgabenträger gegenüber NAH.SH erfolgen.
  - d) NAH.SH ist zur Kündigung der Beauftragungen gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, sofern sich die Zahl der kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, reduziert hat. Die Kündigung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Wirksamwerden der entsprechenden Reduktion ausgesprochen werden.
- 3. Der jeweilige kommunale Aufgabenträger vereinbart zu Beginn eines Kalenderjahres mit NAH.SH, in welchen Projekten und Themen und in welchem Umfang NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger unterstützen und beraten soll und legen dies in einem aufgabenträgerbezogenen Arbeitsplan fest. Änderungen des Arbeitsplanes bedürfen der Zustimmung sowohl von NAH.SH als auch des kommunalen Aufgabenträgers.
  - 4. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
  - 5. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beauftragung von Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Rahmenbedingungen ist Kiel.

Kiel, den

....., den .....

---

Nahverkehrsverbund  
Schleswig-Holstein GmbH

---

Kommunaler Aufgabenträger



## Antrag der AfD-Fraktion auf Wahl von Ausschussvorsitzenden bzw. stellv. Ausschussvorsitzenden

<b>VO/2023/375-02</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 14.11.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.11.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

Der aktualisierte Antrag der AfD-Fraktion kann der Anlage entnommen werden.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	2024-11-18 AfD Fraktion - Antrag Ausschussvorsitze
---	--



Frau Kreistagspräsidentin  
Sabine Mues  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

**Antrag auf die Wahl des Ausschußvorsitzenden im Ausschusse Schule, Sport, Kultur und Bildung  
und die Wahl zum stellv. Ausschußvorsitzenden im „Jugendhilfeausschusse“**

Rendsburg, 14.11.24

Sehr geehrte Frau Kreistagspräsidentin,

hiermit stellen wir den Antrag, in der künftigen Kreistagssitzung die noch ausstehende Wahl zum Ausschußvorsitzenden im Ausschusse „Schule, Sport, Kultur und Bildung“ durchzuführen, hierfür schlagen wir Dr. Jens Görtzen vor.

Weiter stellen wir den Antrag, die Wahl zum stellv. Ausschußvorsitzenden im „Jugendhilfeausschusse“ durchzuführen, hierfür schlagen wir Kevin Dorow vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dennis Schultz (Fraktionsgeschäftsführer)

Sven Chilla (Fraktionsvorsitzender)